



DORIS BURES
Bundesministerin
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXIV. GP.-NR
1978 /AB
06. Juli 2009

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.a Barbara PRAMMER
Parlament
A-1017 Wien

zu 1997 /J

GZ. BMVIT-9.500/0009-I/PR3/2009
DVR:0000175

Wien, am 3. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2009 unter der **Nr. 1997/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tarifordnung am Flughafen Schwechat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

- *Worin besteht der zuletzt wiederholt öffentlich kolportierte und diskutierte „Transfer-Incentive“ am Flughafen Wien im Einzelnen?*

Laut VIE-Tarifordnung ist pro abfliegendem Fluggast ein sogenannter Fluggasttarif von € 14,52 zu entrichten. Für abfliegende Transferpassagiere ermäßigt sich dieser Betrag um € 8,21. Damit fördert die Flughafen Wien AG (FWAG) seit mehreren Jahren den Transferverkehr über den Flughafen Wien. Die FWAG plant, diesen Transfer-Incentive ab 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 um € 2,- auf € 10,21 anzuheben, um dieses von der Wirtschaftskrise getroffene Marktsegment noch weiter zu unterstützen.

Frage 2:

- *Wie sieht die derzeit gültige Tarifordnung des Flughafens Wien aus? Wir ersuchen um Übermittlung dieser Tarifordnung.*

Die derzeit gültige Tarifordnung des Flughafens Wien ist in der Beilage angeschlossen.

Frage 3:

- *Wann wurde diese zuletzt von der Behörde genehmigt? Wir ersuchen um Übermittlung dieses Genehmigungsbescheids.*

Die derzeit gültige Tarifordnung des Flughafens Wien wurde von meinem Ressort als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid GZ.43.432/0013-II/L3/2008 vom 19. Dezember 2008 genehmigt, welcher ebenfalls in der Beilage angeschlossen ist.

Beilagen

A handwritten signature in black ink that reads 'Doris Bures'.

BEILAGEN

**BMVIT - II/L3 (Flugbetrieb, Technik, Luftverkehrswirtschaft und Security)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: l3@bmvit.gv.at

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-43.432/0013-II/L3/2008 DVR:0000175

An den
Vorstand der«Anrede»
FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT
A-1300 Wien - Flughafen

ergeht unter einem an IATA/UCP, Genf, z.Hdn. Ms. Anne-Marie COCKERHAM und
an den Nutzerausschuss am Flughafen Wien z.Hdn. Hrn. Dr.Rainer WALTHER

Wien, am 19.Dezember 2008

Bescheid

Über Ihren Antrag Zeichen AM/ES/1443 vom 12. Dezember 2008 auf Genehmigung von neuen Bestimmungen und Tarifen im Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zum 1.Jänner 2009 ergeht nachgehender

Spruch

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde genehmigt gemäß § 68 Abs.2 und 74 Abs.3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, gemäß § 20 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl.Nr. 72/1962, sowie gemäß § 10 Abs.2 des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes BGBl. I Nr.97/1998 die in der Anlage im einzelnen ersichtlichen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Änderungen zur Tarifordnung des Flughafens Wien (Teil I der Gebührenordnung) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009.



Für die Erteilung dieser Genehmigung sind

- gemäß Tarifpost Nr. 394 a und b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von € 21,80 und
- gemäß Gebührengesetz 1957 i.d.g.F., Gebühren (Antrag und Einreichunterlagen) von € 20,20

jeweils binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto Nr.504.0003 (BLZ 60.000) zu entrichten.

Begründung

- Sowohl die textlichen Änderungen als auch die Berechnung der neuen Lande-, Park-, Fluggast- und Infrastrukturtarife sind korrekterweise nach den Bestimmungen der für den Flughafen Wien gemäß ho. Bescheid GZ. 43.432/0020-II/L3/2006 vom 11.8.2006 geltenden PriceCap-Regulierung 2007-09 sowie den unter einem festgelegten Verfahrensschritten („Details“) vorgenommen worden.

Die Inflationsprognose 2008 im Oktober-Monatsbericht des WIFO wurde gem. Details Pkt.I.1. herangezogen (+3,4%) und die als weitere Eingangsdaten gem.Details Pkt.I.2. verwendeten zum 1.11.2006 verfügbaren Verkehrsziffern IST-2007 (MTOW: +8,6%; Pax: +11,3%; Durchflussmenge: +1,94%) und HORE-2008 (MTOW: +6,73 %; Pax: +5,94%; Durchflussmenge: +2,06%) sind bei einer Sitzung des Nutzausschusses am Flughafen am 17.12.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen worden. (Von Seiten des IATA/UCP wurde bereits am 15.9.2008 mitgeteilt, dass im Herbst 2008 keine Konsultationen verlangt würden.) Die OZB hat daraufhin diese Verkehrsprognosen für *p l a u s i b e l* erachtet.

- Der Tarifordnungsantrag ist mit diesen Daten korrekt kalkuliert worden, was gem. PriceCap-Formel Anhebungen bei den MTOW-abhängigen Tarifen (Lande-, Park-, Vorfeldinfrastruktur-) um +0,72%, bei den Pax-abhängigen Tarifen (Fluggast-, Passage-Infrastruktur-) um +0,38% und beim Durchflussmengen-abhängigen Hydrantentarif um +2,7 % ergeben.

- Keine der beiden Escape-Klauseln ist von VIE in Anspruch genommen worden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

**Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 181,68 zu entrichten.

Anlage: VIE-Tarifordnung 2009

Für die Bundesministerin:

Dr. Herbert Zulinski

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Herbert Zulinski

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9300

E-Mail: herbert.zulinski@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt



An alle Luftfahrzeughalter
am Flughafen Wien

lt. Adressenliste

FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT
A-1300 Wien-Flughafen, PF 1, Österreich

Tel. (+43-1) 7007- 23380

Fax (+43-1) 7007- 22120

Unser Zeichen: A/AM/es/1491
Vienna Airport, 28.01.2009

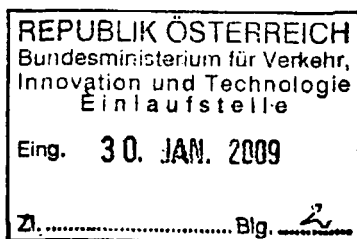
Neue Tarifordnung ab 1.1.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen die Neuauflage der Tarifordnung der Flughafen Wien AG
gültig ab 1.1.2009.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Ehregruber

Aviation Marketing & Business Development/Tarife
Flughafen Wien AG

ANTWORTFAX

0043 1 7007 22120

JA,

**IN ZUKUNFT MÖCHTE ICH ALLE INFORMATIONEN
BEZÜGLICH **TARIFORDNUNG DES FLUGHAFEN
WIEN** (ZUM BEISPIEL: ADAPTIERUNGEN, ETC.) IN
ELEKTRONISCHER FORM ERHALTEN.**

NAME: _____

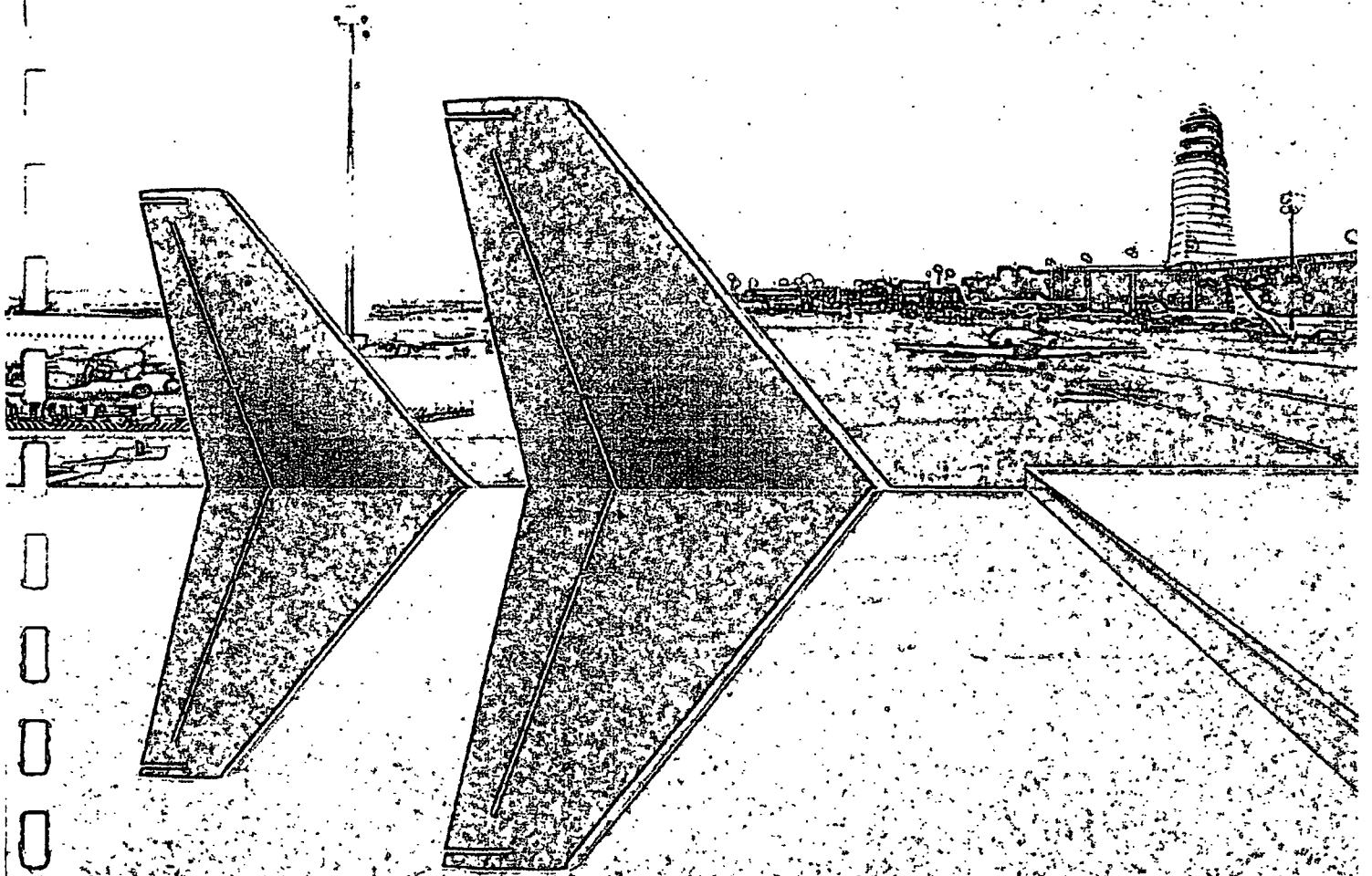
UNTERNEHMEN: _____

TELEFON: _____

FAX: _____

EMAIL: _____

**ANTWORT IST AUCH ÜBER FOLGENDE EMAIL
MÖGLICH: TARIFFS@VIENNAAIRPORT.COM**



TARIFORDNUNG

gültig ab 1. Jänner 2009

Offen für neue Horizonte.



- 1 -

Zivilflugplatz-
Benützungsbedingungen

II. TEIL

Tarifordnung

des
FLUGHAFEN WIEN SCHWECHAT

gültig ab 1. Jänner 2009

Genehmigt vom

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde
mit Bescheid GZ.BMVIT- 43.432/0013-II/L3/2008 vom 19.12.2008
gemäß § 74 Abs.3,4 und § 68 Abs. 2 LFG.BGBI. 253/1957,

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Zivilflugplatzhalter
FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT
(VIENNA AIRPORT plc)

Postfach 1
A-1300 WIEN - FLUGHAFEN
ÖSTERREICH

Telefon: + 43 - 1 - 7007-0
Telefax: + 43 - 1 - 7007-23740

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an:

Flughafen Wien Aktiengesellschaft,
Tarifpolitik, Postfach 1, A-1300 Wien-Flughafen, Österreich,
Telefon: + 43 - 1 - 7007-23380 – 23381 - 23382 (Durchwahl)
Fax: + 43 - 1 - 7007-22120
Email: s.ehrenguber@viennaairport.com
d.haselsteiner@viennaairport.com
e.holzer@viennaairport.com
tariffs@viennaairport.com

ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl.253/1957, idgF.
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl.72/1962, idgF.
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz 1998, BGBl.97/1998, idgF
BGBL	Bundesgesetzblatt
LFZ	Luftfahrzeug
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl.219/1958 idgF.
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985 idgF
EU-VO 1107/2006	Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über die Rechte von behinderten Flug- reisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
kg	Kilogramm
to	Tonne (= 1.000 kg)
v.H.	von Hundert
MWSt.	Mehrwertsteuer
idgF	in der geltenden Fassung
EUR	Angabe der Tarifwerte in EURO
MTOW	Höchstabfluggewicht (<u>M</u> aximum <u>T</u> ake- <u>O</u> ff <u>W</u> eight)
LF	Landetarif (<u>L</u> anding <u>F</u> ee)
PSC	Fluggasttarif (<u>P</u> assenger <u>S</u> ervice <u>C</u> harge)
PC	Parktarif (<u>P</u> arking <u>C</u> harge)
IC (ICA)	Infrastrukturtarif (<u>I</u> nfrast <u>r</u> ucture <u>C</u> harge – <u>A</u> IR <u>S</u> I <u>D</u> E)
PRM	behinderter Flugreisender/Flugreisender mit eingeschränkter Mobilität (Passenger with Reduced Mobility)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
1.1. Verbindlichkeit der Tarifordnung	1
1.2. Begriffe	1
1.3. Tarifentrichtung	3
1.4. Erfüllungsort	4
1.5. Sonstiges	4
1.6. Infrastrukturtarif	4
1.7. Hinweis zur An- und Abfluggebühr (Austro Control)	4
1.8. Hinweis zur „Schedule Coordination Service Fee“	5
2. Linien- und Charterverkehr	6
2.1. Landetarif	6
2.2. Fluggasttarif	8
2.3. Parktarif	10
2.4. Infrastrukturtarif „Passage“	11
2.5. Infrastrukturtarif „Rampe“	11
2.6. Infrastrukturtarif „Betankung“	13
2.7. PRM – Tarif	13
3. Allgemeine Luftfahrt	14
3.1. Landetarif	14
3.2. Fluggasttarif	15
3.3. Parktarif	15
3.4. Hangartarif	16
3.5. Infrastrukturtarif „Betankung“	17
3.6. PRM – Tarif	18
4. Sicherheitsbeitrag	18
5. Incentives	18
6. Befreiungen und Ermäßigungen	19
6.1. Allgemeines	19
6.2. Bemessungsgrundlage und Sätze	19
Anlage:	
TEIL 1: Verzeichnis der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“,	22
TEIL 2: Verzeichnis der Leistungen, die im Rahmen des Lande-, Fluggast- und Parktarifes erbracht werden	26

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Verbindlichkeit der Tarifordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 ZFBO den Bestimmungen dieser Tarifordnung als Teil II der *Zivillflugplatzbenützungsbedingungen*.

1.2. Begriffe

„**Höchstabfluggewicht**“ (MTOW) ist das strukturelle Höchstabfluggewicht gemäß den LFZ - Zulassungsdokumenten.

Die in dieser Tarifordnung benützten Ausdrücke „**Fluggast**“, „**Gepäck**“, „**Fracht**“ und „**Post**“ erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

„**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“, sind die im LFZ - Register eingetragenen LFZ des österreichischen Bundesheeres bzw. sonstiger Bundesdienststellen.

„**Flugnummer**“ ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

Eine „**Technische Landung**“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt. Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

Bei einer „**Rücklandung**“ wird nach dem Abflug - ohne erfolgte Landung auf einem anderen Flughafen - zum Abflugflughafen zurückgekehrt und dort gelandet.

Unter „**Veränderung der Ladung**“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung zu verstehen (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post etc.).

Der „**Notfall**“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technisches Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Eine „**Einweisungslandung**“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

Unter „**Luftbeförderungsunternehmen**“ sind Luftverkehrsunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen zu verstehen (§101 lit.a LFG).

„**Fluggäste**“ sind sämtliche in einem Luftfahrzeug beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

- 2 -

„**Transit-Fluggäste**“ sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„**Schulungsflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP - Erlass unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„**Arbeitsflüge**“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge“).

„**Erprobungsflüge**“ sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„**Prüfflüge**“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„**Ambulanzflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„**Rettungsflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

Ein „**Frachtflugzeug**“ (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Ladung transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

Ein „**Passagierflugzeug**“ (PASSENGER AIRCRAFT) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitperson einer Frachtsendung sind.

Ein „**Großraum-Luftfahrzeug**“ (WIDE-BODY AIRCRAFT) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

Unter dem Begriff „**Ladung**“ versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inkl. Ballast.

Unter dem Begriff „**Code-Share**“ („Code-Sharing-Flügen“) versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

Unter den Begriff „**Allgemeine Luftfahrt**“ fallen jene Luftfahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linien- und Bedarfsluftverkehr mit Flugnummer eingesetzt werden.

1.3. Tarifentrichtung

Für die Entrichtung der Tarife haftet grundsätzlich der Flugdurchführende im Linien- und Bedarfsluftverkehr entsprechend der Flugnummer bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan oder der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG.

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Bei „Code-Sharing-Flügen“ ist für die statistische Erfassung aller abfliegenden Passagiere und Entrichtung der jeweils zutreffenden Tarife die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, deren Code vor der Flugnummer an erster Stelle steht.

Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen der flugdurchführenden Luftverkehrsgesellschaft und ihre(s)r Code-Share-Partner(s) hat durch die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft zu erfolgen.

Sämtliche Tarife verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.).

Die Tarife sind sofort fällig und können in allen an der Wiener Börse gehandelten Währungen oder mit den gängigen Kreditkarten beglichen werden.

Eine andere Zahlungsmodalität des zu entrichtenden Entgeltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Wird dieser Fälligkeits-Zeitpunkt jedoch überschritten, so sind Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (§1333 (2) ABGB) zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten und MWSt vom Zahlungsverpflichteten zu entrichten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit dessen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, daß

- a) der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und
- c) der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1.1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Wien - Schwechat, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt. Auf die sich aus dieser Tarifordnung ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht sowie die Bestimmungen der EU Anwendung.

Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

1.5. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe auch Punkt 5.

Die Anlage zu Punkt 2.4, 2.5, 2.6. und 3.5. Verzeichnis der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ (Teil 1) und Leistungen im Rahmen des Lande-, Park- und Fluggasttarifes (Teil 2) ist ein integrierender Bestandteil dieser Tarifordnung.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Tarifordnung.

Die Preise für Einzelleistungen werden gesondert im „Einzel-Leistungsverzeichnis“ der Flughafen Wien AG veröffentlicht.

1.6. Infrastrukturtarif

Für die Bereitstellung, Verwaltung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist (sind) von der Luftverkehrsgesellschaft bzw. von Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen ein Tarif(e) zu entrichten.

1.7. Hinweis zur „An- und Abfluggebühr“

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühr kontaktieren Sie bitte

<p style="text-align: center;">Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH A - 1030 Wien, Schnirchgasse 11 Tel: + 43 5 1703 9417 DW Fax.: + 43 5 1703 9416 DW</p>

- 5 -

Die An - bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Tarifordnung der Flughafen Wien AG und wird durch „Austro Control“ in Rechnung gestellt. Nur bei Barinkasso der Flughafentarife bzw. –entgelte wird auch die An- bzw. Abfluggebühr von der Flughafen Wien AG für die „Austro Control“ eingehoben.

1.8. Hinweis zur „Schedule Coordination Service Fee“

Gemäß Luftfahrtgesetz §142 in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeiträumen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Flughafen Wien AG, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Tarifentrichtung gemäß Abs. 1.3. „Tarifentrichtung“ unter Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, der jeweils gültigen Tarifordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

<p style="text-align: center;">SCA Schedule Coordination Austria GmbH Office Park I A-1300 Wien Flughafen Tel: +43 1 7007 23600 Fax: +43 1 7007 23615 Email: info@slots-austria.com</p>
--

Die „Schedule Coordination Service Fee“ ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Tarifordnung.

- 6 -

2. LINIEN- UND CHARTERVERKEHR

2.1. LANDETARIF

2.1.1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parktariffreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, sowie für die allgemein zur Verfügung stehenden Frachteinrichtungen ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - gebührenpflichtig.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.2.1. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.1.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Landetarif unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.
(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg/5 to)

- a) **Unabhängig vom Höchstabfluggewicht (MTOW)** wird für die Landung eines Luftfahrzeuges **ab 4.001 kg (= 5 to) MTOW** ein **einheitlicher Tarif** in der Höhe von **€ 327,94 für Passagierflüge** und von **€ 332,86 für Frachtflüge** zur Anwendung gebracht (= fixer Tarif-Teil)
- b) **Für Luftfahrzeuge bis 4.000 kg Höchstabfluggewicht** beträgt der Tarif pro Landung:

MTOW-Gruppe (je angefangene Tonne)	PASSAGIERFLÜGE Tarife je Landung	FRACHTFLÜGE Tarife je Landung
bis 1 to MTOW	€ 26,98	€ 27,40
über 1 to bis 2 to MTOW	€ 36,02	€ 36,56
über 2 to bis 3 to MTOW	€ 45,04	€ 45,73
über 3 to bis 4 to MTOW	€ 53,99	€ 54,79

- c) Für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von mehr als 45 t MTOW wird zusätzlich zum fixen Tarif-Teil ein variabler Tarif-Teil entsprechend der jeweiligen MTOW-Gruppe je angefangener Tonne zur Anwendung gebracht.

PASSAGIERFLÜGE:

MTOW (z.B. 4.001 kg = 5 t)

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Tarif-Teil je Landung	variabler Tarif-Teil je Tonne MTOW ^{*)}
von 5 bis 45 to MTOW	€ 327,94	0,00
ab 46 to MTOW	€ 327,94	€ 5,67

*) bezieht sich auf das GESAMT - MTOW des Luftfahrzeuges

FRACHTFLÜGE:

MTOW (z.B. 4.001 kg = 5 t)

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Tarif-Teil je Landung	variabler Tarif-Teil je Tonne MTOW ^{*)}
von 5 bis 45 to MTOW	€ 332,86	0,00
ab 46 to MTOW	€ 332,86	€ 5,76

*) bezieht sich auf das GESAMT - MTOW des Luftfahrzeuges

In Ergänzung zur genehmigten Tarifordnung (Pkt. 5 Incentives) kann unter den im „Incentive-Folder der Flughafen Wien AG“ angeführten Bedingungen und bei Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit VIE ein Wachstumsincentive für Airlines geltend gemacht werden.

Der Frequenzincentive reduziert den Landetarif der entsprechenden Operation im ersten Jahr um 60% und im zweiten Jahr um 40%.

Der Destinationsincentive reduziert den Landetarif der entsprechenden Operation im ersten Jahr um 80%, im zweiten Jahr um 60% und im dritten Jahr um 40%.

Der Frequenzdichteincentive „PASSAGE“ reduziert den Landetarif um 20%, 30% bzw. 40% ab einer wöchentlichen Frequenz von 7, 14 bzw. 21 Frequenzen zu einer Destination in Osteuropa und ab einer wöchentlichen Frequenz von 3, 5 bzw. 7 Frequenzen zu einer Destination auf der Langstrecke.

Der Frequenzdichteincentive „FRACHT“ für Frequenzen im Interkontinentalverkehr stellt eine Reduzierung des Landetarifes um 20% ab 5 wöchentlichen Frequenzen, um 30% ab 9 wöchentlichen Frequenzen bzw. um 40% ab 12 wöchentlichen Frequenzen dar.¹⁾

¹⁾ Dieser Absatz ist nicht Teil der genehmigten Tarifordnung, sondern stellt eine Zusatzinformation dar.

2.2. FLUGGASTTARIF

2.2.1. Allgemeines

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Tarif zu entrichten.

Die Zurverfügungstellung der Passagier-Abfertigungsschalter ist in diesem Tarif nicht enthalten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.2.2. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

2.2.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Fluggasttarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

Der Fluggasttarif pro Fluggast beträgt € 14,52

in Verbindung mit dem Infrastrukturtarif „PASSAGE“

(siehe Pkt. 2.4.2.) und dem PRM – Tarif (siehe Pkt. 2.7.) somit € 15,52

In Ergänzung zur genehmigten Tarifordnung (Pkt. 5 Incentives) kann ein Transfer-Incentive für Airlines geltend gemacht werden. Dieses beträgt bei Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit VIE € 8,21 für jeden abfliegenden Transferpassagier, welcher die im „Incentive-Folder der Flughafen Wien AG“ angeführten Bedingungen erfüllt.

¹⁾ Dieser Absatz ist nicht Teil der genehmigten Tarifordnung, sondern stellt eine Zusatzinformation dar.

In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

- A. Kinder unter zwei Jahren.
- B. Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ - Gebrechens, verbunden mit einem LFZ - Wechsel, die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.
- C. Fluggäste, die das Fluggastabfertigungsgebäude während ihres Transitstops benützen
- D. Personen mit einem Government Request-Status, verbunden mit einer 100 % Befreiung vom Flugscheinpreis.
- E. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobung- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- F. Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- G. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanz-einsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B.: Ärzte, Sanitätspersonal).
- H. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

2.3. PARKTARIF

2.3.1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Tarif zu entrichten.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

2.3.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Tarif beträgt nach Ablauf der parktariffreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

PARKTARIF für LFZ mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW)	am Haupt-Vorfeld
	in % des jeweils zutreffenden LANDETARIFES
bis 4.000 kg	20 %
über 4.000 kg	15 %

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird kein Parktarif verrechnet, die davor und danach angrenzende Zeit wird addiert.

2.4. INFRASTRUKTURTARIF „PASSAGE“

2.4.1. Allgemeines

Für die Überlassung und Nutzung von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen (Abfertigungsschalter) an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/Dienstleister) zum Zweck der Durchführung der Passagierabfertigung gemäß FBG und der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch den Fluggast, ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zur Beförderung bzw. mit der Überlassung der Abfertigungseinrichtungen an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/Dienstleister).

2.4.2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Infrastrukturtarif „PASSAGE“ bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTTARIF eingehoben. (siehe ABSCHNITT 2.2. „FLUGGASTTARIF“)

Der Tarif beträgt pro abfliegendem Fluggast

€ 0,66

2.5. INFRASTRUKTURTARIF „RAMPE“

2.5.1. Allgemeines

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist von der Luftverkehrsgesellschaft ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Positionierung des LFZ am Haupt-Vorfeld des Flughafens Wien Schwechat.

Es kommt jener Tarif zur Anwendung, der in einem direkten Zusammenhang mit der nachfolgenden Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten steht.

Luftfahrzeuge, die nach der Landung an eine Pier-Position geleitet werden, unterliegen dem Infrastrukturtarif „PIER“, jene Luftfahrzeuge, die nach der Landung am offenen Vorfeld abgefertigt werden, unterliegen dem Infrastrukturtarif „VORFELD“.

Die Zuordnung in die jeweils zutreffende Infrastruktur-Gruppe (1-6) leitet sich aus dem jeweiligen LFZ-Typ/Baumuster ab.

2.5.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

- 12 -

Die Bemessungsgrundlage für den „luftseitigen“ Infrastrukturtarif bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Bodenabfertigung eines Luftfahrzeuges gemäß FBG.

Für NUR-Fracht-Luftfahrzeuge, sowie für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt, die am GAC-VORFELD abgefertigt werden, findet dieser Tarif keine Anwendung!

Der Tarif beträgt je nach abfertigungsbedingter Positionierung des Luftfahrzeuges am Vorfeld:

INFRA-Gruppe	LFZ-Typen (die angeführten LFZ-Typen beinhalten alle abzuleitenden Baumuster bzw. Versionen)	INFRA-STRUKTUR-TARIF PIER	INFRA-STRUKTUR-TARIF VORFELD
1	A330, A340, B777, An124, An22, B747, 747SP, L5 Galaxy, DC10, MD11, Shorts Belfast, Lockheed Tristar	€ 440,19	€ 304,23
2	A300-600, B767, IL86, IL96/62, L141 Star Lifter, A300B2, A300B4, A310	€ 358,99	€ 259,78
3	A321, B707, B757, DC8, IL76, TU204, B727-100, B727-200, A320, MD90-30, MD90-40, TU154, B737-800/900	€ 290,64	€ 202,45
4	A319, An12, B737-300/400/700, MD80 (alle Typen der Serie 80), MD90-10, IL18, L100 Hercules	€ 213,48	€ 159,10
5	A318, B717-200, B737-100/200/500/ 600, BAC1-11, E170, E175, E190, E195, BAe ATP, BAe146, Caravelle, RJ70, RJ85, RJ100, DC9 (all types up to serie 50), FK28, FK70, FK100, IL114, L188 Electra, TU134, VC800, VC953, YK42	€ 133,82	€ 97,07
6	An24, An26, An72/74, AN140, ATR42, ATR72, Canadair Regional Jet, CV58, DH7, DH8, FK27/50, EMB 135/145, Gulfstream (Turboprops und Jets), L610, Saab 2000, YK40, CR7, BAe125, BAe1000, BAe31/32/41, Beechcraft (Props und Turboprops), Cessna (Props und Turboprops), Cessna Citation (alle Serien), Canadair Challenger, Dassault Falcon (alle Serien), DO228/328, E110/120, L410, Learjet (alle Serien), Piper (alle Serien), Rockwell Commander, Saab340, Swearingen Metro/Merlin, Hawker Siddeley	nicht pierfähig	€ 69,82

2.6. INFRASTRUKTURTARIF „BETANKUNG“

2.6.1. Allgemeines

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Tarif zu entrichten. Tarifschuldner für den *Infrastrukturtarif „BETANKUNG“ sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff* entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivlflughafplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Einbringung von Flugzeugtreibstoff am Wiener Flughafen zur Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankungsdienste“ gemäß Annex des Flughafen - Bodenabfertigungsgesetzes (FBG).

2.6.2. Bemessungsgrundlage und Satz

Die Bemessungsgrundlage für den Infrastrukturtarif „Betankung“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankung“.

Der Tarif beträgt pro getankten Kubikmeter Flugzeugtreibstoff € 2,90

2.7. PRM - Tarif

2.7.1. Allgemeines

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**Passengers with Reduced Mobility**) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafennutzern ein Tarif eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivlflughafplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

2.7.2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden PRM - Tarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTTARIF eingehoben. (siehe ABSCHNITT 2.2. „FLUGGASTTARIF“)

Der Tarif beträgt pro abfliegendem Fluggast € 0,34

3. ALLGEMEINE LUFTFAHRT

3.1. Landetarif

3.1.1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parktariffreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, sowie für die allgemein zur Verfügung stehenden Frachteinrichtungen ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - gebührenpflichtig.

Für die Feststellung der unter Ziffer 3.1.2. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.1.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Landetarif unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.

(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg/5 to)

- a) Für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt, die am Vorfeld des General Aviation Center (GAC) abgestellt bzw. abgefertigt werden, kommt folgender Landetarif zur Anwendung:

MTOW (z.B. 7.001 kg = 8 t)

MTOW-Gruppe (je angefangene Tonne)	fixer Tarif-Teil je Landung	variabler Tarif-Teil je Tonne MTOW*)
bis 1 to MTOW	€ 27,40	
über 1 to bis 2 to MTOW	€ 36,56	
über 2 to bis 3 to MTOW	€ 45,73	
über 3 to bis 4 to MTOW	€ 54,79	
über 4 to bis 10 to MTOW	€ 74,48	€ 7,17
über 10 to bis 15 to MTOW	€ 111,74	€ 7,17
über 15 to bis 25 to MTOW	€ 217,34	€ 7,17
Über 25 to MTOW	€ 361,29	€ 7,46

*) bezieht sich auf das GESAMT-MTOW des Luftfahrzeuges

- b) Spitzenstunden-Zuschlag:

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 15 t MTOW wird unter Pkt.3.1.2.a) zum zutreffenden Landetarif in der Lande - Zeit („Block on“) von:

08.00 bis 10.00 Uhr loc., von 11.00 bis 13.30 Uhr loc., von 15.00 bis 17.00 Uhr loc. u. von 17.30 bis 20.00 Uhr loc.

ein Zuschlag von 30 % eingehoben.

3.2. Fluggasttarif

3.2.1. Allgemeines

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivillflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 3.2.2 angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivillflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

3.2.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Fluggasttarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste (Ausnahmen siehe Ziffer 2.2.2.).

Für Fluggäste, die das **General Aviation Center (GAC)**

benützen, beträgt der **Tarif pro Fluggast** € 8,85

in Verbindung mit dem PRM – Tarif (siehe Pkt. 3.6.) somit € 9,19

3.3. Parktarif

3.3.1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivillflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Tarif zu entrichten.

Die Forderung des Zivillflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

3.3.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Tarif beträgt nach Ablauf der parktariffreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

PARKTARIF für LFZ mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW)	In % des jeweils zutreffenden Landetarifes	Monats-Pauschale
bis 4.000 kg	30 % = 1 Tagsatz	jeweils 20 Tagsätze
über 4.000 kg bis 10.000 kg	28 % = 1 Tagsatz	
über 10.000 kg bis 15.000 kg	23 % = 1 Tagsatz	
über 15.000 kg bis 25.000 kg	16 % = 1 Tagsatz	
Über 25.000 kg	12 % = 1 Tagsatz	

Für das Parken über einen längeren Zeitraum am GAC-Vorfeld wird ein **MONATSPAUSCHALE** im Ausmaß von 20 Tagsätzen eingehoben. Für diesen Fall ist mit **VAH (Vienna Aircraft Handling GesmbH)** ein gesonderter Abstellvertrag abzuschließen.

- 16 -

3.4. Hangartarif

3.4.1. Allgemeines

Für die Unterstellung eines LFZ in einem - gemäß § 12 Zivillflugplatzbetriebsordnung (ZFBO) - bereitgestellten Hangar des Zivillflugplatzhalters ist ein Tarif zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Zivillflugplatzhalter erfolgen.

Die Forderung des Zivillflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Zivillflugplatzhalter.

3.4.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

A.1. Der Tarif beträgt

bei LFZ mit einem MTOW bis 6.000 kg € 2,14
per angefangene 100 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode,

bei LFZ mit einem MTOW über 6.000 kg € 19,19
per angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode.

A.2. Während der Winterperiode vom 1. Oktober bis 31. März wird ein Heizungszuschlag verrechnet. Dieser beträgt

bei LFZ mit einem MTOW bis 6.000 kg € 0,86
per angefangene 100 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode,

bei LFZ mit einem MTOW über 6.000 kg (6to) € 7,77
per angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode.

B. Für ständig am Flughafen Wien hangarierte Luftfahrzeuge sind mit VAH (Vienna Aircraft Handling GesmbH) gesonderte Hangar-Verträge abzuschließen.

C. Der für die Winterperiode (vom 1.10. bis 31.3.) vorgesehene Heizungszuschlag kommt nur in mit Frostbeheizung (+ 5°Celsius) versorgten Hangars zur Anwendung.

D. Für einmaliges Ein- oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung bei einem MTOW (gerundet auf den nächsthöheren 100 kg Wert bzw. über 6.000 kg MTOW auf die angefangene nächsthöhere t) wird verrechnet:

- 17 -

Einmaliges AUS- oder EINBRINGEN eines LFZ mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW)	je Vorgang
bis 1.000 kg	€ 9,70
über 1.000 kg bis 2.000 kg	€ 13,70
über 2.000 kg bis 3.000 kg	€ 16,10
über 3.000 kg bis 4.000 kg	€ 17,70
über 4.000 kg bis 5.000 kg	€ 19,30
über 5.000 kg bis 6.000 kg	€ 20,90
über 6.000 kg bis 7.000 kg	€ 22,60
ab 7.000 kg	€ 49,70

- E. Das Ein- oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen berechnet.

3.5. Infrastrukturtarif „BETANKUNG“

3.5.1. Allgemeines

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Tarif zu entrichten.

Tarifschuldner für den Infrastrukturtarif „BETANKUNG“ sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Einbringung von Flugzeugtreibstoff am Wiener Flughafen zur Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankungsdienste“ gemäß Annex des Flughafen - Bodenabfertigungsgesetzes (FBG).

3.5.2. Bemessungsgrundlage und Satz

Die Bemessungsgrundlage für den Infrastrukturtarif „Betankung“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankung“.

Der Tarif beträgt pro getankten Kubikmeter Flugzeugtreibstoff

€ 2,90

3.6. PRM - Tarif

3.6.1. Allgemeines

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with Reduced Mobility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafennutzern ein Tarif eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivillflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

3.6.2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden PRM - Tarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTTARIF eingehoben. (siehe ABSCHNITT 3.2. „FLUGGASTTARIF“)

Der Tarif beträgt pro abfliegendem Fluggast € 0,34

4. SICHERHEITSBEITRAG

Gemäß "Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen" (Luftfahrtsicherheitsgesetz – LSG) BGBl. 824/1992 in der Fassung BGBl. 136/2004 hat jedes Luftbeförderungsunternehmen für jeden vom Flughafen Wien abfliegenden Passagier - sofern keine Ausnahmeregelung besteht - einen Sicherheitsbeitrag in der Höhe von EUR 8,00 zu entrichten, der vom Flugplatzhalter an die Republik Österreich abzuführen ist.

Die Entrichtung des Sicherheitsbeitrages an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten, für die Tarifentrichtung gem. Abs. 1.3. "Tarifentrichtung" unter Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, der jeweils gültigen Tarifordnung.

5. INCENTIVES

Bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen behält sich der Zivillflugplatzhalter das Recht vor Incentives zu gewähren. Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf Gewährung eines Incentives bei der Entrichtung eines Tarifes entsteht mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Gewährung von Incentives sowie mit dem Nachweis der Erfüllung der an den jeweiligen Incentive geknüpften Voraussetzungen.

6. BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN:

6.1. Allgemeines

Für die unter Abschnitt 2. – 3. angeführten Tarifarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Tarifs entsteht mit dem Nachweis der Erfüllung der an die jeweilige Tarifart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Tarifart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für den dafür vorgesehenen Tarif Gültigkeit.

6.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100% Ermäßigung) oder Ermäßigung wird für jede Tarifart

- Landetarif (Landing Fee) = LF
 - Fluggasttarif (Passenger Service Charge) = PSC, damit verbunden der ICL (Infrastrukturtarif – Landside) sowie der PRM - Tarif
 - Parktarif (Parking Charge) = PC
 - Infrastrukturtarif - AIRSIDE (Infrastructure Charge - Airside) = ICA
- in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Tarifsumme ermittelt.

Diejenigen Tarifarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen „0“ bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Tarif anwendbar ist, mit dem Zeichen „-“ ausgewiesen.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3. und 4.3. bis 4.6. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatzbetriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach Punkt 3 dem Zivillflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftverkehrsunternehmen, LFZ, Fluglehrer und Flugschüler) zugemittelt wird.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3 gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens, seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivillflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivillflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

- 20 -

Der Ermäßigungssatz beträgt pro Tarifart:

Art der Befreiung oder Ermäßigung		Ermäßigungssatz in %				
		LF		PSC	PC	ICA
		bis 4 t	ab 5 t	-	-	
1.	LFZ deren Halter die Republik Österreich ist Ab 01.01.2006	0	0	0	0	0
2.	LFZ bei Rettungsflügen im Einsatz Ab 01.01.2006	0	0	0	-	0
3.	LFZ von gewerblichen Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	50	0	0	-
4.	LFZ mit Flugnummer bei					
4.1.	Notfällen	50	50	50	0	50
4.2.	Bombenalarm	50	50	50	0	50
4.3.	Technische Landungen (auch Fuel Stop)	50	50	-	0	50
4.4.	Rücklandung innerhalb 1 Stunde	100	100	100	0	50
4.5.	Rücklandung über 1 Stunde	0	0	0	0	50
4.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:					
4.6.1.	rückgelandetes LFZ innerhalb 1 Stunde	100	100	-	0	100
4.6.2.	rückgelandetes LFZ über 1 Stunde	0	0	-	0	100
4.6.3.	eingeflogenes Ersatz-LFZ	0	0	0	0	50
4.7.	NUR-Fracht-LFZ	0	0	-	0	-
5.	LFZ in der Allgemeinen Luftfahrt (exkl. Pkt. 1 bis 3 und GAC-VORFELD- Abfertigung)	0	0	0	0	-

- 21 -

ANLAGE**Verzeichnis****TEIL 1**

**Zentrale Infrastruktureinrichtungen,
die im Rahmen des INFRASTRUKTURTARIFES (IC)
zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten dienen**

TEIL 2

**Leistungen,
die im Rahmen des LANDETARIFES (LF) , FLUGGASTTARIFES (PSC)
und PARKTARIFES (PC) erbracht werden**

- 22 -

TEIL 1:

Der Infrastrukturtarif „PASSAGE“, Abschnitt 2.4., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition:	Check in - Schalter
---------------------------	----------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von Check-in - Einrichtungen samt notwendiger Kommunikations-, Wiege- und Fördertechnik zum Check-in von Passagieren.

Leistungsumfang:

- Zuführband inkl. Waage und -band
- Einfache Verkabelung für Telefon und GSA
- CUTE - Einrichtungen
- CUSS - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter (1,5 m²)
- Beschriftung über dem Schalter

Leistungsposition:	Transfer - Schalter
---------------------------	----------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von Transfer-Einrichtungen samt notwendiger Kommunikationstechnik zum Re-check-in von Passagieren.

Leistungsumfang:

- Ausstattung wie Check-in Schalter, aber ohne Fördertechnik
- FS-Anschluß
- CUTE - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter
- Beschriftung über dem Schalter

Der Infrastrukturtarif „RAMPE“, Abschnitt 2.5. beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition:	400 Hz - Anlage
---------------------------	------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von ortsfesten Bodenstromversorgungseinrichtungen (stationäre Anlagen) zur Lieferung des notwendigen elektrischen Stromes bei Pier-Positionen

Anmerkung:

- Bewegliche Stromanlagen für LFZ - Versorgung werden vom Abfertiger bereitgestellt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung entsprechender Anlagen samt Betriebsmittel und Anschlusskabel;

Leistungsposition:	Passagierbrücken
---------------------------	-------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken bei Pierpositionen; (die Bedienung der Passagierbrücken erfolgt durch den Abfertiger)

Anmerkung:

- Benötigte Crew-Treppen werden im Handling bezahlt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken samt notwendigen Zusatzeinrichtungen wie Sicherheitssperren und Kommunikationsmitteln etc.
- Wartung und Instandhaltung

Leistungsposition:	Gepäckzentrale
---------------------------	-----------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellen von Geräten und Anlagen (Gepäcksortierbänder) für: Entsprechende Sortierung der ankommenden und abgehenden Gepäckstücke
Behandlung des Transfergepäckes

Leistungsumfang:

- Betrieb, Überwachung und Steuerung der gesamten Gepäcksortiereinrichtungen samt Zuführ-, Transfer- und Ausgabeeinrichtungen, Sorter, Lesestationen, Ausgabeboxen etc; Bereitstellung der entsprechenden Manipulationsflächen;
- Behandlung von in Wien eingeeckten Gepäckstücken, deren Barcode von einer automatischen Lesestation nicht erkannt werden kann
- Bereitstellung von Einrichtungen für die Annahme / Ausgabe von Großgepäck
- Bereitstellung von Einrichtungen für die X-Ray - Kontrolle von aufgegebenen Gepäckstücken (Diese Leistung wird derzeit nicht erbracht)
- Notwendiges Personal zum Betrieb, der Wartung und Instandhaltung der Anlage;
- Entsprechende Flächen und Räumlichkeiten, die durch die Anlage bzw. das Personal für die Steuerung und den Betrieb der Anlagen benötigt werden.

Leistungsposition:	Containerlager "BAG"
---------------------------	-----------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellen von Anlagen und Geräten zur Lagerung von leeren Flugzeugcontainern für Gepäck in der Gepäckzentrale mit automatischer Ein- und Auslagerung inklusive Steuerung und Überwachung.

- 24 -

Leistungsumfang:

- Bereitstellung entsprechender Lagerflächen für Gepäcks - ULD;
- Bedienung und Überwachung des automatischen Containerlagers; (Hin- bzw. Abtransport der Container erfolgt durch den Abfertiger);
- Je Abflug mit containerisierten LFZ werden maximal Flächen für 2 Abfertigungen bereitgestellt, darüber hinaus sind die Flächen anzumieten;

**Leistungsposition: Enteisungskoordination inkl.
Abwasserentsorgung (Enteisungsmittel)**

Leistungsbeschreibung:

- Durchführung der Enteisungskoordination;
- Bereitstellen entsprechender Enteisungspositionen;
- Bereitstellen der erforderlichen Entsorgungseinrichtungen;

Anmerkungen:

- Geräte zur Enteisung und Lagerung von Enteisungsmittel gehören dem Abfertiger;
- Flächen für die Abstellung der Geräte und Lagerung der Enteisungsmittel sind als Miete zu verrechnen;
- Bereitstellen entsprechender Enteisungspositionen wird im LANDETARIF abgegolten;

Leistungsumfang:

- Bereitstellung von Flugzeugabstellpositionen, auf denen die Flugzeugenteisung durch den Abfertiger durchgeführt werden darf;
- Bereitstellung der dafür notwendigen Einrichtungen wie Büro-Container, Kommunikationssysteme und Temperaturanzeige;
- Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen, um das vom Luftfahrzeug abgeflossene Enteisungsmittel umweltschonend zu entsorgen (Erdtank samt Ableitungssystem);
- Entsprechende Kommunikation mit Flugzeugbesatzungen oder Fluglinienvertretern;

Leistungsposition: Müllentsorgung

Leistungsbeschreibung:

- Anlagen und Einrichtungen für die Aufnahme von Müll
- Anmerkung:
Frisch- u. Abwasser, Fäkalienwagen, Bereitstellung der Anlagen und die Befüllung und Entleerung sind nicht im Infrastrukturtarif-Rampe enthalten.

Leistungsumfang:

- Bereitstellen der entsprechenden Einrichtungen zum Entleeren der Müllfahrzeuge gemäß Mülltrennungssystem der Flughafen Wien AG;
- Anlagen und Einrichtungen zum Reinigen der Müllfahrzeuge;

Leistungsposition: Umwelt-Kontrolle

Leistungsbeschreibung:

Die Flughafen Wien AG hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der LFZ hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der "Zentralen Infrastruktur" dar.

Der Infrastrukturtarif „BETANKUNG“, Abschnitt 2.6. sowie Abschnitt 3.5., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition: Infrastrukturelle Anlagen und Einrichtungen
--

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung, Vorhaltung, Wartung und die Inanspruchnahme infrastruktureller Anlagen und Einrichtungen für die LFZ - Betankung

Leistungsumfang:

- Anteilig Umbau- und Ausbaurkosten in Zusammenhang mit den Betankungsanlagen, sowie die Wartung und Instandhaltungen der anlagenspezifischen Flächen und Einrichtungen

TEIL 2

Übersicht über Leistungserbringungen gemäß den Empfehlungen des IATA-GHA (STANDARD GROUND HANDLING AGREEMENT) im Rahmen des LANDETARIFES, FLUGGASTTARIFES und PARKTARIFES

Abschnitt 1 Repräsentation und Unterbringung

- PSC 1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen des Luftverkehrsunternehmens an alle Interessenten.

Abschnitt 2 Passagiere und Gepäck

- PSC 2.1.1. Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugzeit der Luftfahrzeuge sowie des Flughafen-Zubringerdienstes des Luftverkehrsunternehmens.

Abschnitt 3 Vorfeld

- 3.2. EINWINKEN**
 LF 3.2.1. a) Bereitstellung
 b) Vorkehrungen treffen für Einwinken bei Ankunft und/oder Abflug.

Abschnitt 5 Fracht und Post

5.1. FRACHTABFERTIGUNG ALLGEMEINES
Physische Abfertigung

- LF 5.1.1. (Schutz gegen örtliche Witterungseinflüsse kann nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Möglichkeiten vorgesehen werden.)
 a) Bereitstellung von Einrichtungen für die Frachtabfertigung, Schutz der Fracht gegen Witterungseinflüsse.
 b) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Diebstahl bzw. Beschädigung der Fracht.

Abschnitt 7 Sicherheit**7.4. LUFTFAHRZEUG, VORFELD UND ANDERE BESTIMMTE FLÄCHEN**

- LF 7.4.1. a) Bereitstellung oder
 b) Vorkehrung treffen für Zutrittskontrolle zu
 1) Luftfahrzeug
 2) bestimmten Flächen
- LF 7.4.3. a) Bereitstellung oder
 b) Vorkehrung treffen für Sicherheitsmaßnahmen während des Transports der Ladung zum/vom Luftfahrzeug

Abschnitt 8 Luftfahrzeugwartung**8.4. PARKFLÄCHEN UND HANGARRAUM**

- PC 8.4.1. a) Bereitstellung oder
 b) Vorkehrung treffen für die Bereitstellung von geeigneter Parkflächen.